

# Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig

# Teil 2

Zuschüsse für Aktivitäten, Funktionsgegenstände und Investitionsmaßnahmen an die Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendförderung

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 20. Januar 2000 Redaktionelle Änderung am 07. Dezember 2004
Geändert vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 1. April 2008
Geändert vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 3. Februar 2009
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 22. Februar 2011
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 18. September 2012
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 1. April 2014
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 24. März 2015
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 7. November 2017
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 12. November 2019
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 16. September 2025

I	Allgemeines	3
	Präambel	3
	Ermäßigung von Teilnahmeentgelten für Aktivitäten Braunschweiger Jugendgruppen/-	
	verbände	
	Zuschussberechtigte Träger	
	Personenkreis	
	Förderungsausschlüsse	
	Verfügungsfonds	
	Antrag	
	Programme	
	Zuschusssätze	
	Verwaltungskostenzuschuss	
	Zuschussbewilligung	
	Haushaltsvorbehalt	
	Abrechnung des Zuschusses/ Verwendungsnachweis	
	Ausnahmen	
	Inkrafttreten	
II	Einzelne Förderbereiche	8
	II/1 Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen	8
	II/1.1 Ferien in Braunschweig (FiBS)	8
	II/1.2 Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten	
	II/1.3 Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten mit internationaler Beteiligung	8
	II/2 Internationale Begegnungen	8
	II/2.1 Internationale Begegnungen	8
	II/2.2 Vorbereitung von internationalen Begegnungen	9
	II/3 Bildungsmaßnahmen	9
	II/3.1 Aus- und Fortbildungslehrgänge	
	II/3.2 Bildungslehrgänge für Jugendliche	10
	II/3.3 Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und	
	berufsbildenden Schulen	
	II/3.4 Kleine Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildender	
	berufsbildenden Schulen	
	II/3.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern	
	II/3.6 Lehrgangsreihen	
	II/3.7 Fahrten zu Zielen der politischen Bildung	
	II/4 Projekte	
	II/5 Veranstaltungen	
	II/6 Anschaffungen von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von über 297,50	
	II/7 Investitionsmaßnahmen	
	II/7.1 Maßnahmekosten über 297,50 € bis 1.190,00 €	
	II/7.2 Maßnahmekosten über 1.190,00 € mit einer Zuschusssumme bis 5.000,00 €	
	II/7.3 Maßnahmekosten über 1.190.00 € mit einer Zuschusssumme über 5.000.00 €	13

# I Allgemeines

#### Präambel

Gemäß § 11 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind jungen Menschen die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Nach § 12 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Jugendgruppen und -verbände haben mit ihrer demokratischen Struktur und ihren auf Beteiligung angelegten Arbeitsweisen und Aktivitäten eine zentrale Bedeutung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Braunschweig.

Gemäß § 9 Abs. 3 SGB VIII sind bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.

Die Stadt Braunschweig fördert die Tätigkeit der freien Träger auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit gemäß diesen Richtlinien.

Sofern Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die nicht in den Richtlinien aufgeführt sind (z. B. Maßnahmen mit Modellcharakter), ist ein Einzelantrag, außerhalb des in den Richtlinien beschriebenen Verfahrens zulässig. Über die Förderung dieser Maßnahmen entscheidet der JHA. Sollten sich diese Vorhaben bewähren und ein entsprechender Bedarf bestehen, ist eine dauerhafte Förderung anzustreben.

Es ist im zweijährigen Rhythmus zu überprüfen, ob diese Förderrichtlinien in ihren Zielsetzungen, ihrer Aufteilung und Ausstattung weiterhin geeignet erscheinen, die Jugendgruppen und -verbände in Braunschweig angemessen zu fördern und aktuellen Entwicklungen in der Jugendarbeit gerecht werden. Bei der notwendigen Überprüfung und Weiterentwicklung der Förderrichtlinien wirken die freien Träger entscheidend mit.

# Ermäßigung von Teilnahmeentgelten für Aktivitäten Braunschweiger Jugendgruppen/verbände

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit mehreren Kindern an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähigem ersten Geschwisterkind (2. Kind) vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss von bis zu 10,00 € pro Förderungstag. Für jedes weitere zur selben Zeit/in denselben Ferien auf einer geförderten Maßnahme teilnehmende Geschwisterkind erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 20,00 € pro Tag und teilnehmendem Kind.

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen (Bezug von Leistungen zur Grundsicherung) an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähigem Teilnehmenden vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Förderungstag. Bei der gleichzeitigen Teilnahme von Geschwistern aus Familien, die Leistungen zur Grundsicherung beziehen, erhöht sich der Zuschuss auf 15,00 € ab dem 2. Kind.

Dieser jeweilige Zuschussbetrag ist ausschließlich zur Herabsetzung des Teilnahmeentgeltes zu verwenden.

## Zuschussberechtigte Träger

Die Stadt fördert nach diesen Richtlinien örtliche

- 1.1 Jugendverbände und Jugendgruppen (§ 12 SGB VIII) und ihre Zusammenschlüsse,
- 1.2 andere Träger der Jugendarbeit (§ 11 Abs. 2 SGB VIII) mit Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- 1.3 Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie ihre übergemeindlichen Dienste und
- 1.4 Gliederungen der auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege,

# die als förderungswürdiger Träger der Jugendarbeit im Sinne des § 75 SGB VIII anerkannt sind und

1.5 Initiativen der Jugend (§ 11 Abs. 2 SGB VIII), die die Voraussetzungen des § 74 Abs.
 1 Nr. 1 - 5 SGB VIII erfüllen, den Stadtschülerinnen-/ Stadtschülerrat sowie die in Braunschweig tätigen Vereine in der Migrationsarbeit.

Zuschüsse erhalten Träger der Jugendarbeit,

- die unter 1.1, 1.3 und 1.4 aufgeführt sind, für
  - Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1),
  - internationale Begegnungen (II/2),
  - Bildungsmaßnahmen (II/3),
  - Projekte (II/4),
  - Veranstaltungen (II/5),
  - zum Erwerb von Funktionsgegenständen (II/6) und für
  - Investitionsmaßnahmen (II/7),
- die unter 1.2 aufgeführt sind, für
  - Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1),
  - internationale Begegnungen (II/2),
  - Bildungsmaßnahmen (II/3) und
  - zum Erwerb von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von über 1.190,00 €¹ (II/6) sowie für Investitionsmaßnahmen [Maßnahmekosten über 1.190,00 €¹ (II/7.2 und 7.3)],
- die unter 1.5 aufgeführt sind, für
  - Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1),
  - internationale Begegnungen (II/2),
  - Bildungsmaßnahmen (II/3),
  - Projekte (II/4) und
  - Veranstaltungen (II/5)
- die unter 1.1 aufgeführt sind zu den Verwaltungskosten.

### Personenkreis

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für folgende Personen gewährt:

- Teilnehmende (Teiln.) und Jugendleiter\*innen (J.L.) aus Braunschweig sowie Referierende (Ref.) von Bildungsmaßnahmen,
- auswärtige Jugendleiter\*innen, in der Funktion von Leiter\*innen bzw. Betreuer\*innen von Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen sowie auswärtige Teilnehmende von Aus- und Fortbildungslehrgängen, wenn der Träger bestätigt, dass sie in der Braunschweiger Kinder- und Jugendarbeit eines der unter 1.1 bis 1.4 aufgeführten Trägers tätig sind.

4

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> inklusive von zurzeit 19% MwSt.

## Förderungsausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen überregionaler Träger (Ausnahmen: Förderbereich II/3.5 und Verfügungsfonds),
- Maßnahmen von Bundes- und Landesverbänden,
- Maßnahmen von Bezirksverbänden mit eigenen bereits durch diese Richtlinie geförderten Kreisverbänden,
- Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4) und Veranstaltungen (II/5) mit sportfachlichen, religiösen, berufs- oder vereinsbezogenen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Themen (sinngemäß auch der Erwerb von Funktionsgegenständen für o. a. Maßnahmen),
- Bildungsmaßnahmen, die durch das Projekt "Demokratiebildung an Schulen" gefördert werden (bei Erfüllung der Rahmenbedingungen dieser Richtlinie, werden nur die Teilnahmetage berücksichtigt),
- Konsumveranstaltungen, wie z. B. Vereinsfeiern, Tanz- oder Karnevalsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern, o. ä.,
- Gruppenstunden, Vor-/Aufführungen und ähnliche Veranstaltungen.

# Verfügungsfonds

Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereiche II/1.2 und II/1.3), internationale Begegnungen (II/2.1) und Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2) von Trägern, die ihren Sitz nicht in Braunschweig aber in an das Stadtgebiet angrenzenden Gemeinden/Landkreisen haben und die unter "Zuschussberechtigte Träger" in Nr. 1.1 bis 1.4 näher bezeichnet sind, können im Rahmen des Verfügungsfonds in Anlehnung an diese Richtlinien gefördert werden.

# Antrag

Alle Zuschussanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Dabei müssen folgende Anträge spätestens bis zum 15. Februar d. Jahres für das laufende Kalenderjahr vorliegen:

- Einzel- und Sammelanträge für Aktivitäten (Förderbereiche II/1.2 bis II/3.7 u. II/5 mit einem Antragsvolumen von insgesamt <u>über 5.000,00 €</u> und
- Einzelanträge (Förderbereiche II/4, II/6 und II/7.1 u. II/7.2).

Grundsätzlich bis zum 15. Februar d. J. für das kommende Jahr einzureichen sind:

Einzelanträge des Förderbereiches II/7.3.

Für Ersatzbeschaffungen/ unvorhersehbare Maßnahmen der Förderbereiche II/6 und II/7 können Anträge auch nach dem 15. Februar d. J. eingereicht werden.

Innerhalb des Sammelantrages können die angemeldeten Aktivitäten im Rahmen der beantragten Zuschusssumme hinsichtlich ihrer Dauer und Teilnahmezahl reduziert, aufgestockt oder getauscht werden. Das schließt die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen ein.

#### **Programme**

Programme (Stundenpläne) für internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), und Veranstaltungen (II/5) können zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmenbeginn vorgelegt werden.

Programme (Stundenpläne) für Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2) in den Sommerferien **sind** grundsätzlich zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

#### Zuschusssätze

Der Gesamtzuschuss errechnet sich nach den in den Förderrichtlinien aufgeführten Sätzen. Die Zuschüsse dienen lediglich der teilweisen Deckung der Kosten. Zu einer Überfinanzierung einzelner Maßnahmen darf es nicht kommen.

# Verwaltungskostenzuschuss

Zu den Verwaltungskosten der Jugendverbände und Jugendgruppen und ihren Zusammenschlüssen, die im Zusammenhang mit den von ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit durchgeführten und durch die Stadt geförderten Aktivitäten entstehen, werden Zuschüsse in Höhe von 10 v. H. der jeweiligen rechnerischen² Zuwendung der von den Trägern in den Förderungsbereichen zu II/1.2 bis II/5 (außer II/4) nachgewiesenen Maßnahmen gewährt.

# Zuschussbewilligung

Nach dem Vorliegen der Sammelanträge und der Einzelanträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen seiner Budgetverantwortung über die Bewilligung von Zuschüssen.

Die Zuschüsse können in Abschlägen ausgezahlt werden.

Der Jugendhilfeausschuss wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie über die bewilligten Zuschüsse informiert.

#### Haushaltsvorbehalt

Maßnahmen können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Mittel gefördert werden.

## Abrechnung des Zuschusses/ Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende mit dem Verwendungsnachweisvordruck des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie inkl. aller geforderten Anlagen abzurechnen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

Form und Inhalt der Verwendungsnachweise sowie das Verfahren richten sich nach den Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig. Abweichend hiervon ist in den Verwendungsnachweisen eine Gegenüberstellung der Ausgaben mit den Einnahmen ausreichend.

#### Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Ausnahmen einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

#### Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 12. November 2019.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die rechnerische Zuwendung ergibt sich aus der Multiplikation des Zuschusssatzes mit dem Multiplikator (Teiln. x Zuschusstage oder Ausgaben)

# II Einzelne Förderbereiche

# II/1 Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen

# II/1.1 Ferien in Braunschweig (FiBS)

Eine Beteiligung an der Aktion "Ferien in Braunschweig" (FiBS) ist abweichend von diesen Richtlinien direkt beim Aufgabengebiet "FiBS" im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie anzumelden.

# II/1.2 Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten

Hierzu gehören Wochenend- und Kurzfreizeiten sowie Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten außerhalb Braunschweigs, die der Erholung dienen. Erholung vollzieht sich nicht nur in Ruhe und Muße, sondern in spielerischer, sportlicher und kultureller Betätigung. Auch das Kennenlernen anderer Landschaften und Länder gehört sinngemäß dazu und lässt sich nicht davon trennen.

# Rahmenbedingungen

Ort: außerhalb von Braunschweig

Teilnahmezahl: mind. 5 Teiln.
Teilnahmealter 6 bis 26 Jahre

Jugendleiter/in: Für je 5 Teiln. = 1 J.L.

Förderdauer: mind. 3, max. 28 Tage, (An-/Abreisetag = je 1 Tag)

Zuschusssatz: 6,25 € Tag/Teiln./J.L.

# II/1.3 Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten mit internationaler Beteiligung

Hierbei handelt es sich um das Zusammentreffen von Kindern und Jugendlichen aus zwei oder mehr Ländern. Die Maßnahmen sollen vor allem persönliche Kontakte unter jungen Menschen verschiedener Herkunft ermöglichen. Durch die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Kulturen und Lebensverhältnissen sowie durch das gemeinsame Leben und erleben, kann Vorurteilen und Intoleranz entgegengewirkt werden.

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen im Ausland und für Maßnahmen, die schwerpunktmäßig in Braunschweig stattfinden. Bei Maßnahmen in Braunschweig wird der Zuschuss pro ausländischem Gast berechnet. Die Maßnahmen müssen inhaltlich beschrieben werden.

### Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl: mind. 7 Teiln. Teilnahmealter: 6 bis 26 Jahre

Jugendleiter/in: Für je 7 Teiln. = 1 J.L.

Förderdauer: mind. 5 max. 22 Tage, (An-/Abreise = je 1 Tag)

Zuschusssatz: 7,50 € Tag/Teiln./J.L.

### II/2 Internationale Begegnungen

## II/2.1 Internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen sind das Zusammentreffen junger Menschen aus zwei oder mehr Ländern. Sie dienen dazu, sich mit den Lebensverhältnissen der Menschen in unterschiedlichen Ländern vertraut zu machen und von den jeweiligen Kulturen zu lernen. Die Maßnahmen sollen Kenntnisse über die Kultur, Sprache, Lebensgewohnheiten und politischen Bedingungen in anderen Ländern vermitteln. Die Arbeit an gemeinsamen Themen ist hierzu besonders geeignet. Weiterhin sollen persönliche Kontakte unter jungen Menschen aufgebaut werden, die Vorurteilen und Intoleranz entgegenwirken. Für die Durchführung von internationalen Begegnungen ist es notwendig, gemeinsam mit den Partnern, ein qualifiziertes Programm zu

erstellen. Die Gruppe ist mit einem qualifizierten Programm auf die Maßnahme vorzubereiten. Eine Auswertung der Begegnung mit der Gruppe ist vorzunehmen.

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen im In- und Ausland. Bei Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland sollen mindestens 1/3 der Teilnehmenden aus dem Ausland kommen. Für Begegnungen, die schwerpunktmäßig in Braunschweig stattfinden, wird der Zuschuss pro ausländischem Gast berechnet. Das Thema der Maßnahme, die Partnergruppe und das Programm müssen ausführlich dargestellt werden.

# Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl: mind. 7 Teiln. Teilnahmealter: 12 bis 26 Jahre

Jugendleiter/in: Für je 7 Teiln. = 1 J.L.

Förderdauer: mind. 5 max. 22 Tage, (An-/Abreise = je 1 Tag)

Zuschusssatz: 11,25 € Tag/Teiln./J.L.

# II/2.2 Vorbereitung von internationalen Begegnungen

Internationale Begegnungen sowie Bildungsmaßnahmen mit internationaler Beteiligung sind mit einem qualifizierten Programm vorzubereiten. Hierzu können Reisen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit Jugendleitercard (Juleica) zum Maßnahmeort notwendig werden. Die durch diese Reise entstandenen Kosten werden wie folgt gefördert:

Zuschusssatz: 70 v. H. der Gesamtkosten

max. 600,00 €

# II/3 Bildungsmaßnahmen

Bei Bildungsmaßnahmen werden Übernachtungen in Braunschweig grundsätzlich nicht gefördert.

# II/3.1 Aus- und Fortbildungslehrgänge

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Jugendleiterinnen und Jugendleiter der freien Träger, die unmittelbar bei der Jugendarbeit mitwirken, sollen durch Jugendleiterinnen-/Jugendleiterkurse/ -seminare, Fortbildungslehrgänge o. Ä. für ihren Einsatz qualifiziert werden.

### Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl: mind. 5 Teiln. Teilnahmealter: ab 14 Jahren Förderdauer: max. 10 Tage

Durchführung: in Präsenz, digital oder hybrid

Zuschusssatz: - Lehrgänge ohne Übernachtung: 11,25 € pro Tag\* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag)

- Lehrgänge mit einer Übernachtung: 33,75 €\*

(12 Std. Bildungsprogramm)

- Lehrgänge mit mehr als einer Übernachtung: 22,50 € pro Übernach-

tuna\*

(Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Übernachtung

(\*jeweils pro Teiln./ J.L./ Ref.)

Bei Anreisen bis 12:00 Uhr **und** Abreisen nach 15 Uhr kann ein weiterer Tag bezuschusst werden. (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag).

## II/3.2 Bildungslehrgänge für Jugendliche

Durch Bildungslehrgänge zur außerschulischen Jugendbildung ist die Emanzipation des jungen Menschen im weiteren Sinne, sein Selbstständigwerden, Hineinwachsen und Mitwirken in Gesellschaft, Staat, Familie und im internationalen Bereich zu fördern. Hierzu zählen Lehrgänge zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung.

Ausländische Gäste, die auf Einladung des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe (Zuschussberechtigte Träger gemäß Nr. 1.1) an den Bildungsmaßnahmen teilnehmen, können gefördert werden (Teilnahmealter wie bei Internationalen Begegnungen 12 bis 26 Jahre).

Bildungslehrgänge von schulpflichtigen Schülerinnen/Schülern während der Schulzeit können grundsätzlich nicht gefördert werden.

# Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl: mind. 7 Teiln.

Teilnahmealter: überwiegend 12 bis 26 Jahre

Förderdauer: max. 10 Tage

Durchführung: in Präsenz, digital oder hybrid

Zuschusssatz: - Lehrgänge ohne Übernachtung: 11,25 € pro Tag\*

(Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag)

- Lehrgänge mit einer Übernachtung: 33,75 €\*

(12 Std. Bildungsprogramm)

- Lehrgänge mit mehr als einer Übernachtung: 22,50 € pro Übernach-

tung\*

(Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Übernachtung)

- Kleine Lehrgänge ohne Übernachtung: 7,50 €/Tag\*

(Bildungsprogramm: durchschnittlich 4 Zeitstunden pro Tag)

(\*jeweils pro Teiln./ J.L./ Ref.)

Bei Anreisen bis 12:00 Uhr **und** Abreisen nach 15 Uhr kann ein weiterer Tag bezuschusst werden. (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag).

# II/3.3 Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Bildungslehrgänge mit Schülerinnen/Schülern von öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen werden gefördert, wenn

- deren Programme/Inhalte (vgl. II/3.2) durch die anerkannten Jugendverbände aufbereitet werden,
- das Programm mit den Jugendverbänden und Schülerinnen/Schülern gestaltet wird,
- sie eine Ergänzung des ordentlichen Lehrplans sind,
- die Veranstaltung von der Jugendgruppe/dem Jugendverband
- in eigener pädagogischer Verantwortung und
- auf eigene Rechnung durchgeführt wird sowie
- sich die Tätigkeit der Lehrkräfte im Wesentlichen auf eine Aufsichtsfunktion beschränkt.

Die Bildungslehrgänge sollen, außer in begründeten Einzelfällen, außerhalb der schulischen Räumlichkeiten stattfinden.

Eine Förderung von Bildungslehrgängen in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden Schulen im Rahmen von Klassenfahrten ist nicht möglich.

# Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl: mind. 7 Teiln.

Teilnahmealter: überwiegend 12 bis 26 Jahre

Förderdauer: max. 3 Tage

Durchführung: in Präsenz, digital oder hybrid

Zuschusssatz: - Lehrgänge ohne Übernachtung: 11,25 € pro Tag\*

(Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag)

- Lehrgänge mit einer Übernachtung: 33,75 €\*

(12 Std. Bildungsprogramm)

- Lehrgänge mit mehr als einer Übernachtung: 22,50 €/pro Übernach-

tung\*

(Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Übernachtung

(\*jeweils pro Teiln./ J.L./ Ref.)

Bei Anreisen bis 12:00 Uhr **und** Abreisen nach 15 Uhr kann ein weiterer Tag bezuschusst werden. (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag).

# II/3.4 Kleine Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen wie unter II/3.3 beschrieben.

## Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl: mind. 7 Teiln.

Teilnahmealter: überwiegend 12 bis 26 Jahre

Förderdauer: max. 3 Tage

Durchführung: in Präsenz, digital oder hybrid

Zuschusssatz: - Lehrgänge ohne Übernachtung 7,50 € /Tag\*

Bildungsprogramm: durchschnittlich 4 Zeitstunden pro Tag

- Kurzlehrgänge ohne Übernachtung 2,80 €/Tag Bildungsprogramm: 90 Minuten pro Tag

(\*jeweils pro Teiln./ J.L./ Ref.)

# II/3.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern

Gefördert wird die Teilnahme ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter an Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb der Jugendleitercard (Juleica) sowie die Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit Juleica bei überörtlichen Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

# Rahmenbedingungen

Entsendung durch den Braunschweiger Träger.

Der Antrag ist pro Person zu stellen.

Zuschusssatz: 70 %. der Teilnahmegebühr sowie der Fahrtkosten,

max. 150,00 € p. P.

# II/3.6 Lehrgangsreihen

Hierunter fallen öffentliche Lehrgänge, die an bestimmten Tagen bzw. Abenden außerhalb der eigenen Gruppenräume kontinuierlich durchgeführt werden und in unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehen. Ziele wie (II/3.2). Die Lehrgangsreihen müssen von der Thematik, Methode und Dauer her die Gewähr für eine kontinuierliche Bildungsarbeit bieten.

Lehrgangsreihen während der Sommerferien werden nicht gefördert.

# Rahmenbedingungen

Die Lehrgangsreihe muss mindestens drei Tage oder Abende umfassen und soll innerhalb eines 1/4 Jahres abgeschlossen sein.

Teilnahmezahl: durchschnittlich mind. 5 Teiln.

Teilnahmealter: 10 bis 26 Jahre

Zuschusssatz: bis zu 50% der Gesamtkosten, max. 250,00 €

## II/3.7 Fahrten zu Zielen der politischen Bildung

Zur Vertiefung der politischen Bildung können für Fahrten zu Zielen oder Veranstaltungen, die für die politische Bildung besonders bedeutsam sind, Zuschüsse gewährt werden. Insbesondere soll dabei das Interesse der Jugend für kommunal-, landes-, bundes- oder allgemeine staatspolitische und europäische Belange geweckt und gefördert werden.

## Rahmenbedingungen

Die Teilnehmer müssen sich für die Fahrt oder Veranstaltung vorbereitet haben. Eine Auswertung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

Teilnahmezahl: mind. 7 Teiln. Teilnahmealter: 14 bis 26 Jahre

Zuschusssatz: bis zu 50% der Gesamtkosten max. 1.000,00 €

# II/4 Projekte

Die Durchführung von Projekten ist eine Methode Bedürfnisse und Wünsche von Jugendlichen in praktischen Aktionen münden zu lassen. Die Ziele dieses projekt- und produktorientierten Ansatzes in der Jugendarbeit lassen sich wie folgt beschreiben.

Jugendliche sollen befähigt werden,

- Selbstorganisationskompetenz zu erwerben und zu erproben.
- die eigenen Bedürfnisse selbstbestimmt in sozial und ökologisch angemessener Weise zu realisieren sowie
- solidarische Lebenszusammenhänge zu stabilisieren.

Projekte strukturieren über einen längeren Zeitraum die Gruppenarbeit, vermitteln Sinn- und Zielklarheit und erhöhen die Möglichkeit zur Eigentätigkeit aller am Prozess Beteiligten. Das Projekt muss produkt-, aktions- oder erlebnisbezogen sein. Öffentlichkeitsarbeit ist in das Projekt einzubeziehen.

Projekte können Ausgangspunkt für eine weiterführende regelmäßige Arbeit des Projektträgers sein. Die weitere Förderung ist dann durch andere Förderbereiche zu gewährleisten oder durch den JHA zu beschließen.

### Rahmenbedingungen

Es können nur Projekte gefördert werden, die in Braunschweig stattfinden. Projekte haben einen zeitlich angestrebten Anfangs- und Endpunkt und sollen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten abgeschlossen sein. Das Projekt beinhaltet die gemeinsame Festlegung von Zielen und der Arbeitsweise.

Der Antrag muss Ziel, Zielgruppe, Inhalt und Methode beschreiben und einen Zeit- und Finanzplan enthalten. Gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist ein/e Projektkoordinator/in zu benennen und nach Abschluss ein Projektbericht vorzulegen.

Zuschusssatz: der Zuschuss wird im Einzelfall vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgelegt. Die Höhe des Zuschusses soll 70 v. H. der Gesamtkosten und den Maximalbetrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

# II/5 Veranstaltungen

Veranstaltungen, die sich an Lebenssituationen und Wünschen von Kindern und Jugendlichen orientieren und bei denen sie die Vielfalt kultureller Tätigkeit kennenlernen und ausprobieren, helfen jungen Menschen ihre Rolle in der Gesellschaft zu begreifen und eigenständig zu gestalten. Die Veranstaltungen sind hierbei nicht als einzelne Events zu sehen, sondern erwachsen aus der regelmäßigen Arbeit des Trägers. Bei Veranstaltungen mehrerer Gruppen werden die Zuschüsse anteilig bewilligt.

Die Veranstaltungen müssen öffentlich sein und in angemessener Weise öffentlich beworben werden. Vor-/Aufführungen sind keine Veranstaltungen im Sinn dieser Bestimmung

# Rahmenbedingungen

Maßnahmeort: Braunschweig

- bis zu 35 % der Gesamtkosten3,4 Zuschusssatz:

- bis zu 70 % der Gesamtkosten<sup>3,4</sup> bei von Kindern und Jugendlichen selbstorganisierten Veranstaltungen
  - bei kleinen Veranstaltungen max. 300,00 €
  - bei großen Veranstaltungen (mit über 5 Stunden Dauer und mehr als 100 Teiln.) max. 1.000,00 €.

## II/6 Anschaffungen von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von 297,50 €⁴ über

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die für die allgemeine/überfachliche Jugendarbeit des Trägers notwendig sind und der Zielrichtung dieser Jugendarbeit entsprechen.

Kosten für Verbrauchsmaterial und Gegenstände mit einem Einzelwert bis 297,50 €4 werden nicht bezuschusst.

## Rahmenbedingungen

Der Träger muss Aktivitäten nachweisen, die eine Anschaffung der einzelnen Gegenstände rechtfertigen.

Zuschuss: In der Regel 50 % des Kaufpreises, max. 5.000,00 €.

#### II/7 Investitionsmaßnahmen

II/7.1 Maßnahmekosten über 297,50 €⁴ bis 1.190,00 €⁴

II/7.2 Maßnahmekosten über 1.190,00 €⁴ mit einer Zuschusssumme bis 5.000,00 €

II/7.3 Maßnahmekosten über 1.190,00 €⁴ mit einer Zuschusssumme über 5.000,00 €

Zuschüsse können zum Erwerb, Neu-, Aus- oder Umbau, Renovierungsmaßnahmen von

- Jugendgruppenräumen,
- Jugendbildungsstätten,
- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Kinder- und Jugendspielplätzen

sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Räume bewilligt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass die Einrichtungen vorrangig nur von Kindern (ab 6 Jahren) und/oder von Jugendlichen genutzt werden. Bei Jugendgruppenräumen muss es sich um separate Räume handeln.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> jeweils ohne Lebensmittel

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> inklusive von zurzeit 19% MwSt.

Der Bedarf für die Einrichtung (ausgenommen Jugendgruppenräume) muss vom JHA anerkannt worden sein.

Die Bauvorhaben müssen den besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechen. Bei Baumaßnahmen (ausgenommen bei Jugendgruppenräumen) haben die Träger eine Folgekostenberechnung und deren Deckung für die geplante Einrichtung vorzulegen. Anzustreben ist, dass bei der Schaffung von Jugendgruppenräumen durch Eigenarbeit von Jugendlichen oder durch sonstige Mithilfe, Eigenleistungen des Trägers erbracht werden.

Zuschuss: in der Regel 50 %,

bei Einrichtungen, die institutionell gefördert werden, bis zu 66,6 % (=3/3) der Investitions-/Beschaffungskosten.

Für Maßnahmen des Förderbereichs II/7.3 gilt die oben genannte abweichende Antragsfrist, um zu prüfen, ob die Maßnahmen im Rahmen der städtischen Investitionsplanung aufgenommen werden können.